

An alle Mitglieder

Visbek, den 16.03.2011

Liebe Mitglieder,
unsere diesjährige Generalversammlung findet am

Freitag, den 25.03.2011 um 19.30 Uhr

in den Räumen unseres Clubhauses statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der a.) Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
b.) Beschlussfähigkeit der Versammlung
c.) Tagesordnung
3. Berichte des Vorstandes a.) des 1. Vorsitzenden
b.) des 2. Vorsitzenden
c.) des Sportwartes
d.) des Jugendwartes
e.) des Jüngstenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderung von 2004 und 2008

Änderung § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Visbek e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg Registerblatt VR110085 eingetragen.

Zusatz § 3 Zweck

Er folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zusatz § 7 Aufnahmegebühr, Beiträge und Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen die als Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Zusatz § 8 Organe und Gliederung

II. Der Vorstand besteht aus:

„Neu“ 6. dem Jüngstenwart

„Neu“ 7. dem Pressewart

Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar

in jedem ungeraden Jahr: der 2. Vorsitzende; der 3. Vorsitzende; der Jugendwart

in jedem geraden Jahr: der 1. Vorsitzende; der Sportwart; der Jüngstenwart; der Pressewart

Änderung § 9 Aufgaben und Befugnisse der Organe

IV. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat) beschließt über Investitionen, die den Betrag von **4.000 Euro** (vorher 5.000 DM) übersteigen,.....

Als Anlage ist eine Kopie der Satzung beigelegt.

7. Vorstandswahlen (2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Jugendwart)
8. Wahl des erweiterten Vorstandes (Beirat)
9. Wahl eines neuen Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Freese
1. Vorsitzender



Brigitte Fangmann
2. Vorsitzende



6 Freiluftplätze
3 Hallenplätze
Clubhausanlage
Tel. 04445 / 2893
www.tv-visbek.de

1. Vorsitzender:

Thomas Freese
Wickenweg 1
49429 Visbek
Tel. 04445 / 961343
Fax 04445 / 961345
tfreese@ewetel.net

2. Vorsitzende:

Brigitte Fangmann
Don Bosco Str. 3
49429 Visbek
Tel. 04445 / 989688
Fax 04445 / 7748
fangmann-dachdeckerei@ewetel.net

3. Vorsitzende:

Cora Bramlage
Schubertstr. 2
49429 Visbek
Tel. 04445 / 957545
cora@bramlage.de

Sportwart:

Yves-Christopher Böhm
Erle 83
49429 Visbek
Tel. 0162 / 5850695
Sportwart.tv-visbek@ewetel.net

Jugendwart:

Lars Gelhaus
Uhlenkamp 12
49429 Visbek
Tel. 04445 / 987319
Jugendwart.tv-visbek@ewetel.net

Jüngstenwart:

Albert Haake
Uhlenkamp 12
49429 Visbek
Tel. 04445 / 7455
albert.haake@ewetel.net

Pressewart:

Michael Bahlmann
Krümpelmann Str. 5
49429 Visbek
Tel. 04445 / 987210
Fax 04445 / 987210
michael.bahlmann@ewetel.net

Bankverbindung:

Volksbank Visbek
BLZ 280 661 03
Konto Nr. 1944500



Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Visbek e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg Registerblatt VR 110085 eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Visbek.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist es, das Tennisspiel und andere Sportarten zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Gemeinde Visbek und Umgebung werden. Der Verein besteht aus aktiven, förmernden und Ehrenmitgliedern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entschieden.

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch Unterschrift des Aufnahmeantrages insbesondere zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

I. durch Austrittserklärung. Diese hat in Form einer schriftlichen Kündigung bis zum 01.10. eines Jahres zu erfolgen.

II. durch Ausschluss. Dieser erfolgt, wenn das Mitglied den Satzungen zuwider handelt oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch

Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit beschließt der Vorstand abschließend. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb 10 Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufnahmegebühr Beiträge und Mittelverwendung

Die Mitglieder haben bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr und während der Dauer ihrer Mitgliedschaft Beiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt und bedarf des Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 8 Organe und Gliederung

I. Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

II. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Jüngstenwart
7. dem Pressewart

Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in jedem ungeraden Jahr

- und in jedem geraden Jahr
- der 2. Vorsitzende,
 - der 3. Vorsitzende,
 - der Jugendwart,
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Sportwart,
 - der Jüngstenwart,
 - der Pressewart.

Gewählt werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die dem Tennisverein Visbek e.V. angehört. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden einen Angehörigen des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Die Amtsperiode dieses Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes kann der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, die Posten des Jüngstenwartes und des Pressewartes auf Dauer unbesetzt zu lassen bzw. wieder zu besetzen. In beiden Fällen hat der erweiterte Vorstand diesen Beschluss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Nach Beschluss des erweiterten Vorstandes kann der Vorstand die Aufgabenbereiche dieser ausgeblendeten Posten einem Vorstands- oder Beiratsmitglied übertragen.

III. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Beirat

§ 9 Aufgaben und Befugnisse der Organe

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Behandlung von und Beschlussfassung über Grundsatzfragen, Satzungsänderungen und Anträge,
2. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag, die Jahresbeiträge, etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge
3. Beschlussfassung über die dauerhafte Nichtbesetzung bzw. Wiederbesetzung der Posten Jüngstenwart und / oder Pressewart.
4. Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahlen

II. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen und Verträgen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich, wobei mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitwirken muss.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Ressortleiter. An Beschlüssen über Zahlungen des Vereins wirkt nicht mit, wer aufgrund seiner, vom Vorstand oder reinen Mitgliedschaft losgelösten Tätigkeit im Verein, selbst betroffen ist. Dies gilt nicht für Auslagen- / Aufwandsersätze und Zuschüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende soweit der 1. Vorsitzende betroffen ist.

III. Der Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

IV. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat) beschließt über Investitionen, die den Betrag von 4.000 EURO überschreiten. Er ist vom 3. Vorsitzenden einzuberufen. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen bei einer beschließenden Sitzung anwesend sein.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit beschließt der Vorstand abschließend. Die Beschlüsse der erweiterten Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten und von mindestens je einem Mitglied des Vorstandes und des Beirates zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

I. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Im Übrigen ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn die Belange des Vereines es erfordern. Zu der Versammlung hat der Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

Enthaltungen werden nicht gewertet; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

II. Jedes Mitglied hat maximal eine Stimme. Es ist stimmberechtigt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei Abgabe der Stimme ist eine Vertretung nicht zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Dafür ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung die hierfür erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

II. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins wird das vorhandene Vermögen des Vereins der Gemeinde Visbek für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Sollte ein Tennisverein in Visbek zu einem späteren Zeitpunkt wieder entstehen, soll das Vermögen dem neuen Tennisverein zurückgegeben werden.

Der Vorstand des Tennisverein Visbek e.V. im März 2011